

Corona-Schutz-Konzept für den Musikschulunterricht ab 20. August 2021

Für die Wiederaufnahme des Unterrichts der Musikschule ab 11. Mai 2020 wurde ein Hygienekonzept erarbeitet. Dies wurde laufend auf Grund der Erweiterung der angebotenen Unterrichtsfächer und geänderter Verordnungen angepasst.

Grundlage der jetzigen Fassung des Konzepts sind die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der Fassung gültig ab 20.08.2021 und die entsprechende Coronabetreuungsverordnung des Landes NRW in der Fassung gültig ab 13.08.2021

Vorrangig ist für den Musikschulunterricht die allgemeine Schutzverordnung des Landes NRW zu beachten. Bei Unterricht in Kooperationen (Schulen, Kindertagesstätten, etc.) können deren spezielle Vorschriften zu ergänzenden und alternativen Regelungen führen.

Neben den allgemeingültigen Vorschriften für alle Bereiche der Musikschule sind bei den sehr unterschiedlichen Unterrichtsfächern teilweise ergänzende oder alternative Regeln für einzelne Fächer festzulegen. Höchstes Ziel aller Maßnahmen ist es die Ansteckungsgefahr für Schüler*innen, Mitarbeitende und alle anderen Personen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Musikschule zu minimieren.

Teil 1) Allgemeine Regeln

Abstandswahrung, Hygienemaßnahmen, Lüften und 3G-Regel

Grundsätzlich sind sowohl Mindestabstände als auch spezifische Reinigungsvorgänge einzuhalten. Es muss in bestimmten Situationen eine medizinische Maske getragen werden und die Räume sind regelmäßig zu lüften. Für die Teilnahme am Unterricht kann die Einhaltung der 3G-Regel vorgeschrieben werden.

Unterrichtsteilnahme

Wenn die Inzidenz in Bochum oder dem Land NRW über 35 liegt können grundsätzlich nur Personen am Musikschulunterricht teilnehmen, die vollständig immunisiert sind oder einen aktuellen Antigen-Test von einer offiziellen Teststelle nachweisen können. Kinder bis 15 Jahren sind grundsätzlich von der Testnachweispflicht befreit, ältere Schüler*innen allgemeinbildender Schulen können den Testnachweis per Schüler*innenausweis/Schulbescheinigung erbringen.

Schüler*innen ab dem Grundschulalter mit Erkältungssymptomen können nicht am Unterricht teilnehmen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Symptome z.B. auf einer Allergie beruhen oder ein tagesaktueller negativer Testnachweis vorgelegt wird.

Abstandsregeln

Die Eingangssituationen und die Verkehrsflächen in den Gebäuden der Musikschule sind so beschaffen, dass sich entweder alle Anwesenden unter Einhaltung des Abstands von 1,5 m gefahrlos begegnen können oder durch „Einbahnregelungen“ Begegnungen reduziert werden. Bei kurzen schmalen Fluren kann an „Ausweichstellen“ gewartet werden.

Es wird – ausgenommen in Schulen und Kindertagesstätten – den Schüler*innen vorgeschrieben in der Regel erst kurz vor dem Unterricht das entsprechende Unterrichtsgebäude zu betreten und danach direkt wieder zu verlassen. Dadurch soll es zu

minimalen Aufenthaltszeiten außerhalb des Unterrichts kommen, eine Durchmischung der Schülergruppen z.B. in Pausensituationen wird dadurch vermieden. Nur bei Schüler*innen bis 10 Jahren können Eltern die Kinder in das Gebäude begleiten.

Im Unterricht muss - außer im Elementarunterricht zwischen den Kindern - der Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Anwesenden stets eingehalten werden. Das Unterrichtsgeschehen muss so gestaltet werden, dass der Abstand zwischen allen Personen immer gewährleistet ist. In Räumen, die weniger als 4m maximale Länge aufweisen, ist durch die Bewegungsintensität beim Musizieren der Mindestabstand nicht garantiert einzuhalten. In diesen Räumen soll ein zusätzlicher Schutz durch eine transparente Abtrennung erreicht werden. Nach Ende des Unterrichts muss die/der Schüler/in den Raum unmittelbar verlassen.

Maskenpflicht

Zusätzlich ist das ständige Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske oder FFP2-Maske) für alle Personen (Mitarbeitende, Nutzer*innen, Gäste) in allen allgemein zugänglichen Bereichen der Musikschulgebäude vorgeschrieben. Dadurch kann der Mindestabstand kurzzeitig unterschritten werden. Die Maske darf abgelegt werden, wenn man sich alleine in einem geschlossenen Raum befindet, wenn es für eine Tätigkeit zwingend notwendig ist (z.B. Spielen eines Blasinstruments) oder bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m, wenn alle am Unterricht Beteiligten einen festen Sitzplatz haben und sich an diesem befinden.

Hygiene

Es werden keine Instrumente gemeinsam genutzt (Ausnahmen s.u.), die LK berühren die Instrumente der Schüler*innen möglichst nicht zum Stimmen o.ä.. Sollte dies im Ausnahmefall notwendig sein, legen die Lehrkräfte Handschuhe an oder reinigen ihre Hände vorab und anschließend gründlich. Sollten mehrere Instrumente verschiedener Schüler*innen berührt werden, sind entweder die Handschuhe zwischendurch mit einem Feuchttuch zu reinigen oder die Hände gründlich zu reinigen.

Alle Schüler*innen werden aufgefordert, unmittelbar vor dem Unterricht die Hände gründlich zu waschen.

Lüften

Regelmäßiges Lüften ist ein sehr wichtiger Bestandteil zur Verringerung der Infektionsgefahr. Daher müssen alle Lehrkräfte jeweils zwischen den Unterrichtseinheiten und bei längeren Unterrichtseinheiten auch während des Unterrichts lüften, wo möglich durch Querlüftung. Nach mehreren Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 10 Minuten einzuplanen, damit gründlich gelüftet werden kann. Räume ohne Lüftungsmöglichkeit dürfen nicht für den Unterricht genutzt werden, bei Räumen mit mechanischem Luftaustausch kann im Einzelfall auf das Lüften verzichtet werden.

Alle Regeln zu Abständen, Hände waschen, Wegeführung, etc. werden an vielen Stellen in den Musikschulgebäuden durch Aushänge bekannt gegeben.

Teil 2) Spezielle Regelungen

a) Instrumental-/Vokalunterricht

Für den Unterricht in Bezirksmusikschulen und bei JeKi(ts) sind die o.a. vorbeugenden Maßnahmen die für alle geltende Basis. Besondere Regeln werden getroffen für:

Klavier

Lehrkräfte und Schüler*innen spielen jeweils an einem eigenen Instrument. Das Instrument der Schüler*innen wird nach jeder Unterrichtsstunde durch die LK mit Feuchttüchern gereinigt, das Instrument der Lehrkraft mindestens am Ende des Unterrichtstages. Sollten sich im Gruppenunterricht zwei Schüler*innen eine Tastatur teilen müssen, sind die Spielbereiche eindeutig voneinander abzugrenzen und möglichst zu markieren. Die zwei Spieler*innen benutzen abwechselnd ihren Teil des Instruments oder können gemeinsam ein Instrument benutzen, wenn sie eine Maske tragen und immunisiert oder getestet sind.

Blasinstrumente

Querflöten, Trompeten und Posaunen spielen nicht aufeinander zu, sondern parallel in die gleiche Richtung. Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist immer mit Papiertüchern aufzufangen und die Tücher nach dem Unterricht sicher zu entsorgen. Die Reinigung der Instrumente darf ausschließlich durch die Spieler*innen erfolgen, Tücher sind ggf. anschließend sicher zu entsorgen.

Schlagwerk

Die stationären Instrumente sind nur von den Lehrkräften zu bewegen, anzupassen, umzustellen, etc. Die Schüler*innen sollten nur im Einzelfall die Instrumente berühren, sie sind dann ggf. mit einem Feuchttuch zu reinigen. Schlägel dürfen nicht von mehreren Personen benutzt werden.

Gesangsunterricht

Das Singen einzelner Personen ist ohne Maske gestattet, wenn der Abstand eingehalten wird und alle immunisiert oder getestet sind. Es soll nicht zueinander hingetragen werden, hilfreich ist ein 90°-Winkel zueinander. Auf Übungen, die einen besonders hohen Aerosolausstoß erzeugen (z.B. Explosivlaute) muss verzichtet werden.

b) Ensembleproben

Der Mindestabstand von 1,5m in jede Richtung zu anderen Mitspieler*innen ist immer einzuhalten. Jede/r Musiker*in hat einen eigenen Notenständer und eigene Noten. Von allen Beteiligten ist eine medizinische Maske zu tragen. Sie kann abgesetzt werden, wenn alle Ensemblemitglieder am Platz sind und der Mindestabstand eingehalten wird. Sollte der Mindestabstand ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist durchgängig eine Maske zu tragen, außer **alle** Mitwirkenden sind immunisiert. Es gelten alle instrumentenspezifischen Hygienevorschriften wie für den Instrumentalunterricht. Chorproben sind nur mit Maske oder bei Teilnahme von ausschließlich immunisierten oder per PCR-Test getesteten Personen ohne Maske unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestabstände möglich.

c) Elementarunterricht

Eltern-Kind-Gruppen

Die Gruppenstärke wird der Raumgröße angepasst werden.

Die Kinder tragen keine Maske und dürfen sich frei im Raum bewegen. Die Eltern betreten mit medizinischer Maske den Raum und bekommen unter Einhaltung des Mindestabstandes einen Platz zugewiesen, dort dürfen sie die Maske ablegen, wenn sie nicht singen. Der

Mindestabstand von 1,5m in jede Richtung zu anderen Erwachsenen ist immer einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist von den Erwachsenen immer eine Maske zu tragen. Bei jeder Bewegung im Raum ist von den Erwachsenen eine medizinische Maske zu tragen. Es werden eigene Instrumente benutzt, die nicht weitergereicht werden. Sollten Instrumente der Musikschule benutzt werden, bleiben sie bei einem Kind und werden danach mit Feuchttüchern gereinigt.

Die Kinder dürfen im Unterricht singen, die Eltern nur mit Maske.

Musikalische Früherziehung

Die Gruppenstärke wird der Raumgröße angepasst. Die Kinder tragen keine Maske und dürfen sich frei im Raum bewegen. Die Lehrkraft markiert für sich einen geschützten Raum mit 1,50 m Abstand zur Kindergruppe. Sollte dieser Abstand aus pädagogischen Gründen nicht einzuhalten sein, trägt die Lehrkraft eine medizinische Maske. Eltern werden angehalten, den Unterrichtsraum nicht zu betreten. Unterrichtsmaterialien werden mitgebracht und nicht weitergereicht. Instrumente und Singen siehe Eltern-Kind-Gruppe.

d) Unterricht in Kooperationen

In Kindertagesstätten

Es gelten die Regelungen für die Musikalische Früherziehung, sowie die Verordnung für die Kindertagesbetreuung und die Hygienemaßnahmen der einzelnen KiTa.

In Grundschulen

JeKits 1

Die Lehrkräfte müssen überall im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Da sich die Kinder in ihrer Grundschullerngruppe befinden, werden die Regeln der Klasse übernommen werden, dies gilt auch für das Singen. Instrumente werden nach jeder Benutzung oder vor der Weitergabe mit Feuchttüchern gereinigt, die Blasinstrumente können i.d.R. nicht entsprechend gereinigt werden und können daher nicht weitergegeben werden.

Jeki(ts)-Instrumentalunterricht und JeKi(ts)-Ensemble

Für diese Unterrichtsformen in Grundschulen gelten alle Bestimmungen wie für den entsprechenden musikschulinternen Unterricht inkl. aller instrumentenspezifischen Details. Zusätzlich müssen die Lehrkräfte und Schüler*innen in der Schule immer eine medizinische Maske tragen. Abweichend zu den Regeln der Grundschule sollen die Kinder die Abstände wie im Musikschulunterricht einhalten, da sie sich i.d.R. nicht in ihrer Grundschullerngruppe befinden. Im Unterricht mit Blasinstrumenten kann die Maske abgelegt werden, dann ist immer zwingend der Abstand einzuhalten

In weiterführenden Schulen und Förderschulen

Für instrumentalen Unterricht in Förderschulen und weiterführenden Schulen gelten grundsätzlich die Regeln wie für den Instrumentalunterricht in der Musikschule inkl. aller instrumentenspezifischen Details. Zusätzlich müssen die Lehrkräfte in der Schule immer eine medizinische Maske tragen. Abweichend zu den Regeln der Schule sollen die Schüler*innen die Abstände wie im Musikschulunterricht einhalten, da sie sich i.d.R. nicht in ihrer Lerngruppe befinden. Im Unterricht mit Blasinstrumenten kann die Maske abgelegt werden, dann ist immer zwingend der Abstand einzuhalten